

Anlage A2:

Den Karpfen (außerhalb von Fischereintensivhaltungen und Teichen) betreffenden rechtlichen Regeln der Fischereigesetze und –verordnungen deutscher Bundesländer (Stand 31.07.2017)

BL	Festlegung	gesetzliche Grundlage
BW	Der Fischereiberechtigte ist verpflichtet, einen der Größe und der Beschaffenheit des Gewässers sowie dem Umfang seines Fischereirechts entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen. Dabei sind die anderen Nutzungsarten am Gewässer angemessen zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, ist ein künstlicher Besatz mit Fischen vorzunehmen	FschG § 14
	In vom Ministerium festgelegten Fischereibezirken muss ein genehmigungspflichtiger Hegeplan vorgelegt werden.	
	Der Einsatz nicht einheimischer Fischarten bedarf der Erlaubnis der Fischereibehörde. Die Erlaubnis ersetzt diejenige nach § 44 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes. Dieser Absatz findet auch auf Anlagen der Aquakultur, die nicht Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 sind, Anwendung.	FschG § 14
	Fischeinsatz hat sich nach der Größe, der Beschaffenheit und der Natur des Gewässers zu richten und soll grundsätzlich nur zurückhaltend erfolgen. Insbesondere sind einseitige und übermäßige Besätze, welche die Ertragskraft des Gewässers wesentlich übersteigen oder andere Arten beeinträchtigen, zu unterlassen. Die Belange des Natur- und Artenschutzes einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt sowie der Schutz vor übertragbaren Fischkrankheiten sind zu beachten. Besonders zu achten ist auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele von Natura 2000-Gebieten. Ist das Schutzziel auf besondere Arten (zum Beispiel FFH-Fischarten, -Muscheln, sonstige gewässergebundene FFH-Tierarten oder -Pflanzenarten) ausgerichtet, dürfen Besatzmaßnahmen im Gebiet oder in damit verbundenen Gewässern zu keinen Verschlechterungen für diese Arten führen. Auch Besatz mit sogenannten Kleinfischarten, der nicht unter die Genehmigungspflicht nach § 8 Abs. 3 LFischVO fällt, soll nur nach fachlicher Prüfung durch die Fischereibehörde erfolgen.	VwV-FischG
	Als einheimisch im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz 1 FischG gelten Fischarten, die natürlicherweise in Baden-Württemberg vorkommen oder in historischer Zeit vorgekommen sind oder aus fischereiwirtschaftlichen Gründen und rechtmäßig eingebürgert wurden. Auf § 8 LFischVO wird hingewiesen.	VwV-FischG
	Fischarten der Gewässersysteme Donau und Rhein, die im jeweils anderen Gewässersystem natürlicherweise nicht	LFischVO § 8

	vorkommen, dürfen nur in ihrem natürlichen Gewässersystem sowie in Gewässern ausgesetzt werden, denen es an einer für jede Art des Fischwechsels geeigneten Verbindung mit anderen Gewässern fehlt.	
	keine Schonzeit, Mindestmaß 35 cm für Karpfen, keine generelle Erlaubnispflicht des Besatzes	LFischVO § 1, 8
	Nicht ausgesetzt werden, dürfen Fischarten, die in der jeweiligen fischereibiologischen Gewässerregion des Aussetzungsgebietes nicht standortgerecht sind.	LFischVO § 8
	<p>Schlussfolgerung: Im Fischereirecht in Baden-Württemberg erfolgte eine Anpassung an die Gute Fachliche Praxis nach BNatSchG. Zur Umsetzung der Hegepflicht sind in ausgewiesenen Fischereibezirken genehmigungspflichtige Hegepläne zu erarbeiten. Der Karpfen ist eine heimische Art. Besatz aus dem Donau- in das Rheinsystem und umgekehrt ist nur mit in beiden Gewässersystemen gebietsheimischen Arten (außer abgeschlossene Gewässer) erlaubt. Keine Festlegung gibt es zum natürlichen Verbreitungsgebiet des Karpfens. Durch den Besatz sollte die natürliche Vielfalt nicht gefährdet werden und der Arten- und Habitatschutz gesichert sein. Fischbesatz in NATURA-2000-Gebieten muss die Erhaltungs- und Entwicklungsziele beachten. Besatzmaßnahmen dürfen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes von FFH-Fischarten, Muscheln und anderen FFH-Tier- und Pflanzenarten führen. Darüber hinausgehend ist der Besatz mit Karpfen genehmigungsfrei. Es besteht keine Schonzeit. Das Zurücksetzen untermaßiger Fische (<35 cm) ist erlaubt. Im Fischereirecht gibt es keine Regeln zum Zurücksetzen maßiger Karpfen.</p>	
BY	<p>Mit dem Fischereirecht ist die Pflicht zur Hege verbunden; die Verpflichtung zur Hege gilt nicht für geschlossene Gewässer im Sinn von Art. 2 Nrn. 1 und 2. Ziel der Hege ist die Erhaltung und Förderung eines der Größe, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Gewässers angepassten artenreichen und gesunden Fischbestands sowie die Pflege und Sicherung standortgerechter Lebensgemeinschaften. Soweit Besatzmaßnahmen erforderlich sind, insbesondere zum Aufbau und zur Stützung eines Fischbestands, ist ein Besatz aus gesunden, den Verhältnissen im Gewässer möglichst nahestehenden Beständen vorzunehmen.</p>	FG
	Jede Fischereiausübung hat, unbeschadet der Abs. 1 und 2, dem Leitbild der Nachhaltigkeit zu entsprechen. Diesem Leitbild entspricht die ausgewogene Berücksichtigung des Schutzes von Natur und Landschaft sowie des	FG

	gesellschaftlichen Gewichts und der wirtschaftlichen Bedeutung, die der Fischerei in allen Ausübungsformen zukommen. Zur nachhaltigen Fischereiausübung gehört die Einhaltung der Regeln der guten fachlichen Praxis, einschließlich der Anforderungen des § 5 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes.	
	Das Einsetzen des Karpfens in Aquakulturanlagen ist genehmigungsfrei. Es dürfen keine negativen Auswirkungen für natürliche Gewässer auftreten.	FG in Verbindung mit EG-Verordnung Nr. 708/2007
	Fische dürfen nur ausgesetzt werden, wenn dadurch das Leitbild der Nachhaltigkeit (Art. 1 Abs. 3 BayFiG) und das Hegeziel (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFiG), vor allem der Artenreichtum und die Gesundheit des Fischbestands, nicht beeinträchtigt werden.	AVFIG § 22
	Besatz mit Karpfen muss nicht aus Beständen oder Nachzuchten erfolgen, die dem zu besetzenden Gewässer ökologisch möglichst nahe zugeordnet werden können.	AVFIG § 22
	keine Schonzeit, Mindestmaß 35 cm für Karpfen, keine generelle Erlaubnispflicht des Besatzes	AVFIG § 11, 22
	Der Fischereiausübungsberechtigte (§ 19 Abs. 1 Satz 3) hat Aufzeichnungen über die durchgeführten Besatzmaßnahmen zu führen, aus denen Ort und Zeit der Maßnahme sowie Art, Alter, Menge und Herkunft der eingesetzten Fische zu entnehmen sind. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.	AVFIG § 22
	Bei erheblicher Gefährdung des Hegeziels (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFiG), zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Schutzgebieten sowie zur Durchführung von Artenhilfsprogrammen für Fische können die Bezirke durch Verordnung oder die Kreisverwaltungsbehörden im Einvernehmen mit der Landesanstalt durch befristete Anordnung das Aussetzen bestimmter Fischarten beschränken oder verbieten.	AVFIG § 22
	<u>Schlußfolgerung:</u> Die GFP ist Grundlage der Bewirtschaftung des Karpfens in Bayern. Ein Hegeplan zur Umsetzung der Hegepflicht ist nicht gesetzlich gefordert. Eine explizite Regelung, ob der Karpfen in Teilen des Bundeslandes gebietsfremd ist, gibt es nicht. Der Besatz ist genehmigungsfrei. Aus Arten- und Gewässerschutzgründen kann der Besatz per Verordnung (Bezirke) oder befristete Anordnungen (Kreise) beschränkt oder verboten werden. Durch den Besatz sollte die natürliche Vielfalt nicht gefährdet werden und der Arten- und Habitatschutz gesichert sein.	

	Es besteht keine Schonzeit. Das Zurücksetzen untermaßiger Fische (<35 cm) ist erlaubt. Im Fischereirecht gibt es keine Regeln zum Zurücksetzen maßiger Karpfen.	
BE	Hegemaßnahmen sind alle Maßnahmen, die der Erhaltung und Entwicklung eines an die Größe, Beschaffenheit und Produktivität des Gewässers angepassten, heimischen, artenreichen, ausgewogenen und gesunden Fischbestandes, der nachhaltigen Ertragsfähigkeit und dem Fischartenschutz dienen.	LFSchO § 2
	<p>Als heimische Fische gelten alle Fische im Sinne des § 3 Abs. 1 des Berliner Landesfischereigesetzes, die mindestens seit dem Jahr 1900 in den Gewässern des Landes Berlin oder im Einzugsgebiet der Elbe regelmäßig vorkommen oder vor diesem Zeitpunkt vorgekommen sind.</p> <p>Besatzmaßnahmen dürfen nur mit heimischen Fischarten in Abhängigkeit von der Ertragsfähigkeit, Artenzusammensetzung und Artenvielfalt des Gewässers durchgeführt werden.</p> <p>Nicht heimische Fische und gebietsfremde Arten einschließlich deren Laich dürfen nur mit Genehmigung der unteren Fischereibehörde ausgesetzt werden. Diese Genehmigung bedarf des Einvernehmens der obersten Naturschutzbehörde und darf nur erteilt werden, wenn durch das Aussetzen keinerlei Beeinträchtigungen des Gewässers und seiner Flora und Fauna zu erwarten sind.</p> <p>Eine Fischbesatzmaßnahme mit heimischen Arten ist mindestens zehn Tage vor ihrer Durchführung bei der unteren Fischereibehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat Art und Umfang der Maßnahme sowie die Herkunft der Fische zu bezeichnen.</p> <p>Die untere Fischereibehörde kann die Fischbesatzmaßnahmen nach Absatz 5 untersagen, wenn Beeinträchtigungen des Gewässers und seiner Flora und Fauna zu erwarten sind.</p>	LFSchO § 3
	Die untere Fischereibehörde kann die Fischereiberechtigten und die Fischereipächter durch Anordnung verpflichten, bestimmte Fischarten, deren Vorkommen oder Vermehrung aus fischereibiologischen oder gewässerökologischen Gründen unerwünscht ist, zu fangen und anzulanden. Die Kosten für die Maßnahme sind vom Land Berlin zu tragen.	LFSchO § 5
	Über die im laufenden Jahr vorgenommenen Besatzmaßnahmen sind vom Fischereiberechtigten gewässerbezogene statistische Aufzeichnungen nach dem Zeitpunkt der Besatzmaßnahme, der Herkunft der Fische, deren Art und Altersklasse, deren Masse oder Menge herzustellen. Die Fischereiberechtigten haben der unteren Fischereibehörde, jeweils bis zum 30. April des der	LFSchO § 7

	Erstellung folgenden Jahres, Besitzstatistiken nach Absatz 1 sowie gewässerbezogene Fangstatistiken, aus denen die Fänge der Fischereiberechtigten und der Fischereiausübungsberechtigten getrennt nach Arten und Massen, bei Krebsen nach Art und Menge, hervorgehen, vorzulegen. Die Statistiken sind zehn Jahre lang aufzubewahren.	
	Mit der Handangel gefangene und gehälterte Fische dürfen nicht in das Fanggewässer zurückgesetzt werden.	LFSchO § 14
	keine Schonzeit, Mindestmaß 35 cm für Karpfen, keine generelle Besitzregelung für Karpfen	LFSchO § 8
	<u>Schlussfolgerungen:</u> Im Fischereirecht von Berlin erfolgte eine Anpassung an die Gute Fachliche Praxis nach BNatSchG. Ein Hegeplan zur Umsetzung der Hegepflicht ist nicht gesetzlich gefordert. Der Karpfen ist in Berlin eine heimische Art. Als gebietsfremde Art ist der Besitz genehmigungspflichtig (ansonsten anzeigepflichtig). Der Fischbesatz kann durch die untere Fischereibehörde untersagt werden, wenn Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Besitz und Fänge müssen gewässerbezogen erfasst werden. Die Fischereiberechtigten und die Fischereipächter können aus gewässerökologischen Gründen angewiesen werden, Karpfen aus dem Gewässer zu entnehmen. Die Kosten trägt das Land. Es besteht keine Schonzeit. Das Zurücksetzen untermaßiger Fische (<35 cm) ist verboten. Im Fischereirecht gibt es keine Regeln zum Zurücksetzen maßiger Karpfen.	
BB	Das Fischereirecht verpflichtet zur Erhaltung, Förderung und Hege eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden heimischen Fischbestandes in naturnaher Artenvielfalt.	BbgFischG § 3
	Dem Fischereiberechtigten obliegt die Aufstellung eines Hegeplanes für den Fischereibezirk. Er kann diese Pflicht auf die Fischereiausübungsberechtigten übertragen. Der Hegeplan ist für einen Zeitraum von drei Jahren zu erstellen und mit den Hegeplänen der angrenzenden Fischereibezirke abzustimmen. (2) Der Hegeplan bedarf der Genehmigung durch die Fischereibehörde. Diese entscheidet im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Festsetzungen nicht geeignet sind, die Bestimmungen des § 1 zu erfüllen.	BbgFischG § 24
	Hegemaßnahmen sind alle Maßnahmen, die der Erhaltung und Entwicklung eines an die Größe, Beschaffenheit und Produktivität des Gewässers angepassten, heimischen, artenreichen, ausgewogenen und gesunden Fischbestandes und der nachhaltigen Ertragsfähigkeit und dem Fischartenschutz dienen.	BbgFischO § 1

	Der Hegeplan enthält mindestens Regelungen zur Entnahme der Fische, zum Besatz zur Bestandskontrolle, zu den eingesetzten Fischereigeräten, zu Abweichungen von Mindestmaßen und Schonzeiten	
	keine Schonzeit, Mindestmaß 35 cm für Karpfen, keine generelle Erlaubnispflicht des Besatzes	BbgFischO § 2
	Als gebietsfremde Art bedarf der Karpfen in der Aquakultur einer Genehmigung durch das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung.	BbgFischO § 13 in Verbindung mit EG-Verordnung Nr. 708/2007
	Die Fischereibehörde kann die Fischereiberechtigten und die Fischereipächter durch Anordnung verpflichten, bestimmte Fischarten, deren Vorkommen oder Vermehrung aus fischereibiologischen oder gewässerökologischen Gründen unerwünscht ist, zu fangen und anzulanden.	BbgFischO § 19
	<p>Schlussfolgerung:</p> <p>Es gibt in Brandenburg keine Anpassung an die Gute Fachliche Praxis nach BNatSchG im Fischereirecht. Zur Umsetzung der Hegepflicht ist ein genehmigungspflichtiger Hegeplan für die Fischereibezirke aufzustellen. Die Genehmigung erfolgt im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Der Karpfen gilt in Brandenburg als heimische Art. Eine spezielle Regelung zu gebietsfremdem Arten gilt nur für die Aquakultur. Der Besatz muss im Rahmen der Hegepläne genehmigt werden. Die Fischereiberechtigten und die Fischereipächter können aus gewässerökologischen Gründen angewiesen werden, Karpfen aus dem Gewässer zu entnehmen. Es besteht keine Schonzeit. Das Zurücksetzen untermaßiger Fische (<35 cm) ist mit wenigen Ausnahmen verboten. Im Fischereirecht gibt es keine Regeln zum Zurücksetzen maßiger Karpfen.</p>	
HB	Das Fischereirecht ist das Recht und die Pflicht, in einem Gewässer Fische zu hegen und die Befugnis sie zu fangen und sich anzueignen. Es ist das Recht und die Pflicht, einen der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden Fischbestand zu erhalten, aufzubauen und diesen nach sich aus dem Gesetz ergebenden Grundsätzen der Fischerei zu heben. Das Fischereirecht erstreckt sich auch auf Fischlaich, alle Entwicklungsstadien und Formen der Fische sowie Fischnährtiere. Fische im Sinne dieses Gesetzes sind auch Krebs- und Weichtiere. Ziel der Hege ist der Aufbau und die Erhaltung eines der Größe und Art des Gewässers entsprechenden heimischen artenreichen und ausgeglichenen Fischbestandes. Sie sichert den Schutz der Fischbestände vor Krankheiten und sonstigen Beeinträchtigungen sowohl der Fische selbst wie auch ihrer Lebensräume. Auf die natürlichen	BremFiG § 1

	Lebensgemeinschaften in Gewässern und an ihren Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, ist Rücksicht zu nehmen.	
	Die Fischereibehörde kann dem Fischereiberechtigten oder Pächter Auflagen zur Durchsetzung der Hegeverpflichtung erteilen und die Duldung von Schutz und Erhaltungsmaßnahmen vorschreiben.	BremFiG § 18,19
	Für den Karpfen bestehen kein Mindestmaß und keine Schonzeit.	Bremische Binnenfischereiverordnung § 3,4
	Der Karpfen gilt als heimische Art. Der Besatz ist genehmigungsfrei	Bremische Binnenfischereiverordnung § 11
	Schlussfolgerung: Es gibt in Bremen keine Anpassung an die Gute Fachliche Praxis nach BNatSchG im Fischereirecht. Ein Hegeplan zur Umsetzung der Hegepflicht ist nicht gesetzlich gefordert. Der Karpfen ist in Bremen eine heimische Art. Der Besatz ist genehmigungsfrei. Es besteht keine Schonzeit und kein Mindestmaß. Im Fischereirecht gibt es keine Regeln zum Zurücksetzen von Karpfen. Die Fischereibehörde kann die Duldung von Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Hegeverpflichtung vorschreiben.	
HH	Mit dem Fischereirecht ist die Pflicht verbunden, einen der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden heimischen Fischartenbestand zu erhalten und, soweit erforderlich, durch Besatz zu ergänzen. Dies gilt nicht für die berufsmäßig betriebene Teichwirtschaft. Zum heimischen Fischartenbestand gehört jede wild lebende Fischart, die ihr Verbreitungs- oder regelmäßiges Wandergebiet ganz oder teilweise in Hamburg und der Elbe hat, in geschichtlicher Zeit hatte oder auf natürliche Weise hierher ausdehnt. Als heimisch gilt eine Fischart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Fische der betreffenden Art hier in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten.	Hamburgisches Fischereigesetz § 2
	Die Fischerei ist nachhaltig und nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der Waidgerechtigkeit auszuüben. Der Tier- und Pflanzenbestand im und am Gewässer darf durch die Ausübung der Fischerei nicht erheblich beeinträchtigt werden. Soweit ein Gewässer nicht nur fischereilich genutzt wird, hat der Fischereiausübende die andere Nutzungsart angemessen zu berücksichtigen. Bei der fischereilichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Bei berufsmäßig betriebenen Teichwirtschaften sind Beeinträchtigungen der	Hamburgisches Fischereigesetz § 2

	heimischen Tier- und Pflanzenarten auf das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß zu beschränken.	
	Fische nichtheimischer Arten und Rassen dürfen in Binnengewässern nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgesetzt werden. Verbote und Beschränkungen des Aussetzens bestimmter heimischer Fischarten oder –rassen können vom Senat per Rechtsverordnung erlassen werden	Hamburgisches Fischereigesetz § 9, 14
	keine Schonzeit, Mindestmaß 35 cm für Karpfen, keine generelle Erlaubnispflicht des Besatzes	VO zur Durchführung des Hamburgischen Fischereigesetz § 7, 8
	Schlussfolgerung: Es gibt in Hamburg keine Anpassung an die Gute Fachliche Praxis nach BNatSchG im Fischereirecht. Ein Hegeplan zur Umsetzung der Hegepflicht ist nicht gesetzlich gefordert. Der Karpfen ist in Hamburg eine heimische Art. Der Besatz ist genehmigungsfrei. Es besteht keine Schonzeit und kein Mindestmaß. Im Fischereirecht gibt es keine Regeln zum Zurücksetzen von mäßigen Karpfen. Verbote oder Beschränkungen des Besatzes sind per Erlass möglich.	
HE	Ziel der Hege sind der Aufbau und die Erhaltung eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden heimischen Fischbestandes in naturnaher Vielfalt. Die Hege sichert den Schutz der Fischbestände wie auch ihrer Lebensräume vor Beeinträchtigungen, insbesondere Krankheiten.	HFischG § 2
	Hegegemeinschaften sollen im Regelfall die Gewässer mindestens einer Gewässerregion zum Zweck der einheitlichen und abgestimmten Pflege, Hege und Bewirtschaftung umfassen. Sie nehmen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, alle hiermit im Zusammenhang stehenden Aufgaben wahr. Ihnen obliegt die Aufstellung des Hegeplanes. Der Hegeplan enthält insbesondere Angaben über: den Fischbestand, die Erfassung des tatsächlichen Fanges, Maßnahmen zur Erhaltung des Bestandes, einschließlich des Besatzes, das Ausmaß der nachhaltigen Nutzung des Fischbestandes, unter Beachtung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368), Maßnahmen zur Verbesserung der Fischgewässer und deren Ufer unter Beachtung des Maßnahmenprogramms nach § 4 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S.	HFischG § 24

	305), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 85), die Überwachung seiner Durchführung.	
	Die für das Fischereiwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister regelt die Anforderungen an die gute fachliche Praxis der Fischerei sowie den Schutz der Fische durch Rechtsverordnung. Dies betrifft u.a.: Verbote oder Beschränkungen des Aussetzens von Fischarten, die den angemessenen Fischbestand des Gewässers gefährden können.	HFischG § 37
	Für die Wildform des Karpfens besteht ein Mindestmaß von 45 cm und eine Schonzeit vom 15.03.-30.06.	HFO § 2
	Der Besatz der Teichform des Karpfens ist lediglich in Gewässern erlaubt, die ständig gegen einen Fischwechsel abgesperrt sind. Darüber hinausgehender Besatz von Teichformen oder Wildformen des Karpfens ist nicht erlaubt. Die obere Fischereibehörde kann Ausnahmen vom Verbot zulassen, wenn die Gefahr einer Verfälschung der Tierwelt oder eine Gefährdung des Bestandes und der Verbreitung heimischer Arten und Populationen ausgeschlossen sind.	HFO § 8
	Schlussfolgerung: Im Fischereirecht Hessens erfolgte eine Anpassung an die Gute Fachliche Praxis nach BNatSchG. Eine Definition heimischer Arten erfolgt nicht. Offensichtlich werden Wildformen des Karpfens wie gebietsheimische Arten und Teichformen wie gebietsfremde Arten betrachtet. Der Besatz mit Wildkarpfen ist untersagt, mit Teichkarpfen nur in abgesperrten Gewässern erlaubt. Mindestmaß (45 cm) und Schonzeit (15.3.-30.06.) bestehen nur für den Wildkarpfen. Im Fischereirecht gibt es keine Regeln zum Zurücksetzen von mäßigen Wildkarpfen und von Teichkarpfen.	
MV	Hege beinhaltet alle Maßnahmen zur Erhaltung, zum Aufbau und zur Pflege eines dem Gewässer angepassten heimischen Fischbestandes. Sie dient dem Schutz der Fische vor Krankheiten und sonstigen Beeinträchtigungen sowie dem Schutz ihrer Lebensräume. Zum heimischen Fischbestand gehört jede wildlebende Fischart, die ihr Verbreitungs- oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise in Mecklenburg-Vorpommern hat, in geschichtlicher Zeit hatte oder auf natürliche Weise hierher ausdehnt. Als heimisch gilt eine wildlebende Fischart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Fische der betreffenden Art hier in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten.	LFischGM-V § 3
	Das Aussetzen von Fischen zum Zwecke des Wiederfangens mit der Handangel ist nur zulässig, wenn eine artgerechte Haltung gewährleistet ist. Die oberste	LFischGM-V § 12

	Fischereibehörde kann durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen einer artgerechten Haltung festlegen.	
	Die Fischerei darf in Nationalparks und Naturschutzgebieten im Rahmen des jeweiligen Schutzzwecks ausgeübt werden. Die oberste Fischereibehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde die Fischereiausübung in Nationalparks und Naturschutzgebieten durch Rechtsverordnung allgemein und im Einzelfall zu regeln.	LFischGM-V § 13
	Die oberste Fischereibehörde kann aus Gründen des Artenschutzes, zum Schutz der Fischbestände und ihrer Lebensgrundlagen, zum Schutz seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Fischarten sowie zur nachhaltigen Sicherung der Fischerei Rechtsverordnungen erlassen über: 1. Fang- und Störungsverbote, die Schonzeiten der Fische, die Länge, die Fische zum Zeitpunkt des Fangs mindestens aufweisen müssen, sowie den Schutz der Fischnährtiere, 2. Verbote und Beschränkungen der Fischerei, die Handhabung und den Einsatz ständiger Fischereivorrichtungen sowie die Verhinderung gegenseitiger Störungen bei der Fischerei, 3. die Art und Anzahl, die Beschaffenheit, die räumliche und zeitliche Verteilung von Fanggeräten und Hältevorrichtungen sowie die Art der Fangmethoden, 4. Verbote oder Beschränkungen des Aussetzens von Fisch- und Pflanzenarten, 5. die Kennzeichnung und Registrierung von Fischereifahrzeugen, Fanggeräten und Fischbehältern sowie die zulässigen Anlandehäfen, 6. die Beschaffenheit von Vorrichtungen, die das Eindringen von Fischen in Gewässer oder in Anlagen verhindern sollen und 7. die Anzeigepflicht über Art und Umfang von Fischbesatzmaßnahmen und Fischfängen (Fischereistatistik).	LFischGM-V § 22
	Für den Karpfen bestehen ein Mindestmaß von 40 cm und keine Schonzeit. Eine Regelung zum Zurücksetzen maßiger Karpfen besteht nicht.	BiFVO § 4, 5
	Schlussfolgerung: Es gibt in Mecklenburg-Vorpommern keine Anpassung an die Gute Fachliche Praxis nach BNatSchG im Fischereirecht. Ein Hegeplan zur Umsetzung der Hegepflicht ist nicht gesetzlich gefordert. In MV gibt es keine Regelung zum Status des Karpfens. Ob er unter die Regelung von LFischGM-V § 3 (heimische Art) fällt, ist unklar. Es gibt keine Besatzregelungen. Es gibt keine Regeln zur Duldung zusätzlicher Schutzmaßnahmen. Für Naturschutzgebiete und	

	<p>Nationalparke sind teilweise Sonderregelungen vorhanden.</p> <p>Für den Karpfen bestehen ein Mindestmaß von 40 cm und keine Schonzeit. Eine Regelung zum Zurücksetzen maßiger Karpfen besteht nicht.</p>	
NI	Der Fischereiberechtigte (die Fischereigenossenschaft) hat einen der Größe und Art des Gewässers entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen. Im Falle der Verpachtung obliegt diese Pflicht dem Pächter.	Nds. FischG § 40
	Soweit es zur Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes und zur Erfüllung der Hegepflicht (§ 40) erforderlich ist, kann der Landkreis oder die kreisfreie Stadt dem Fischereiberechtigten (der Fischereigenossenschaft) folgende Auflagen erteilen: 1. eine bestimmte Menge von Satzfishen bestimmter Arten einzubringen	Nds. FischG § 41
	Landkreise oder kreisfreie Städte können zum Schutz der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten durch Verfügung u.a. die Duldung von Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen vorschreiben.	Nds. FischG § 41
	Die fischereiliche Bewirtschaftung eines Gewässers soll hauptsächlich mit den bereits in ihm vorkommenden Arten von Fischen und Krebsen erfolgen. Erforderliche Besatzmaßnahmen sind auf die natürliche Lebensgemeinschaft abzustimmen.	Binnenfischereiordnung § 12
	Das Aussetzen des Karpfens ist ohne Genehmigung des Fischereikundlichen Dienstes erlaubt.	Binnenfischereiordnung § 12
	Der Karpfen hat kein Mindestmaß und keine Schonzeit.	Binnenfischereiordnung § 2, 3
	<p>Schlussfolgerung:</p> <p>In Niedersachsen gibt es keine Anpassung an die Gute Fachliche Praxis nach BNatSchG im Fischereirecht. Ein Hegeplan zur Umsetzung der Hegepflicht ist nicht gesetzlich gefordert.</p> <p>In Niedersachsen gibt es keine Regelung zum Status des Karpfens. Das Aussetzen ist ohne Genehmigung zulässig. Es gibt keine Schonzeiten und Mindestmaße für den Karpfen. Eine Regelung zum Zurücksetzen von Karpfen besteht nicht.</p> <p>Duldung von Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen durch den Fischereibewirtschafter sind durch Verfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte mit Einschränkungen möglich.</p>	
NRW	Das Fischereirecht umfasst die Pflicht, einen der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen heimischen Fischbestand zu erhalten und zu hegen. Künstlicher Besatz ist in der Regel nur zulässig a) zum Ausgleich bei beeinträchtigter natürlicher Fortpflanzung einer Fischart,	LFischG § 3

	<p>b) zur Wiederansiedlung ursprünglich heimischer Fischarten, c) nach Fischsterben, d) zum Erstbesatz in neugeschaffenen Gewässern,</p>	
	<p>Für den Karpfen besteht ein Mindestmaß von 35 cm und keine Schonzeit. Eine Regelung zum Zurücksetzen maßiger Karpfen besteht nicht.</p>	<p>LFischVO § 2, 3</p>
	<p>Nichteinheimische Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln sowie deren Laich dürfen in Gewässer nicht ausgesetzt werden. Ausgenommen hiervon ist der Besatz von Regenbogenforellen in stehende Gewässer.</p>	<p>LFischVO § 14</p>
	<p>Hegepläne sind nur in durch Rechtsverordnung aufgelisteten Gewässern oder Gewässersystemen mit besonderer fischereilicher und ökologischer Bedeutung verbindlich. In allen anderen Gewässern sind sie fakultativ. Der Hegeplan bedarf der behördlichen Genehmigung. Verpflichtend sind Angaben zum Fischbestand, Besatz und Fischfang.</p>	<p>LFischG § 30, HegeplanVO</p>
	<p>Der Begriff „heimisch“ erfolgt in Anlehnung an das BNatSchG. In Naturschutzgewässern ist der Begriff „heimisch“ eng auszulegen, soweit es um die Erhaltung und Entwicklung einer gebietstypischen Gewässerbiozönose geht. Deshalb sollen dort nur Fischarten erhalten werden, deren natürliches Verbreitungsgebiet ganz oder teilweise in Nordrhein-Westfalen liegt; soweit dies ausnahmsweise erforderlich ist, kann das auch durch künstlichen Besatz geschehen. Alle übrigen - d.h. gebietsfremden - Fischarten sollen in Naturschutzgebieten grundsätzlich nicht ausgesetzt werden. Für die jeweilige gebietspezifische Regelung ist das Einvernehmen mit der im Verfahren beteiligten Fischereibehörde anzustreben. Gelingt dies nicht, ist die nächsthöhere Behörde einzuschalten. In richtunggebenden Einzelfällen behält sich das Ministerium die Entscheidung vor (Regeln gelten nicht für traditionelle Teichwirtschaften).</p>	<p>RE zur Ausübung der Fischerei in NSG</p>
	<p><u>Schlussfolgerung:</u> Es gibt in Nordrhein-Westfalen keine Anpassung an die Gute Fachliche Praxis nach BNatSchG im Fischereirecht. Ein genehmigungspflichtiger Hegeplan zur Umsetzung der Hegepflicht ist nur in durch Rechtsverordnung aufgelisteten Gewässern gesetzlich gefordert. In NRW gibt es keine Regelung zum Status des Karpfens. Das Aussetzen des Karpfens ist nur in engen Grenzen zulässig, da er zumeist nicht mit den Aussetzungskriterien des Fischereigesetzes vereinbar ist. In NSG ist er als gebietsfremde Art außerhalb von Teichwirtschaften nicht auszusetzen. Es gibt keine Schonzeiten und ein Mindestmaß von 35 cm für den</p>	

	<p>Karpfen. Eine Regelung zum Zurücksetzen von Karpfen besteht nicht. In Hegeplänen können Regeln zum Besatz des Karpfens verankert werden. Sie sind aber nur in durch Rechtsverordnung aufgelisteten Gewässern verbindlich.</p>	
RP	<p>Das Fischereirecht umfasst die Befugnis, in einem Gewässer Fische, Neunaugen, zehnfüßige Krebse und Muscheln zu fangen und sich anzueignen, und die Pflicht, einen der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, heimischen Fischbestand nachhaltig zu hegen und zu erhalten. Besatzmaßnahmen dürfen nur mit heimischen Fischarten in Abhängigkeit von der Ertragsfähigkeit, Artenzusammensetzung und Artenvielfalt des Gewässers durchgeführt werden.</p>	LFischG § 4
	<p>Fische aller Arten dürfen nur ausgesetzt werden, wenn dadurch die Zusammensetzung des Fischbestandes nicht nachteilig verändert wird.</p>	Landesfischereiordnung § 33
	<p>Es gibt kein Besatzverbot, keine Schonzeit und ein Mindestmaß von 35 cm für den Karpfen.</p>	Landesfischereiordnung § 17, 18
	<p>Die obere Fischereibehörde kann zum Schutz einzelner Fischarten, zum Schutz von Nährtieren oder von für die Fischerei bedeutsamen Wasserpflanzen den Fischfang in bestimmten Gewässern oder Gewässerteilen nach Anhörung des Fischereiberechtigten und des zuständigen Fischereiberaters ganz oder teilweise verbieten. Sie kann dem Fischereiberechtigten auch zur Auflage machen, dass bestimmte Fischarten, durch deren Vorkommen andere Tier- und Pflanzenarten gefährdet werden, möglichst weitgehend herauszufangen sind.</p>	Landesfischereiordnung § 21
	<p><u>Schlussfolgerung:</u> Es gibt keine Anpassung an die Gute Fachliche Praxis nach BNatSchG im Fischereirecht von Rheinland-Pfalz. Ein Hegeplan zur Umsetzung der Hegepflicht ist nicht gesetzlich gefordert. In RP gibt es keine Regelung zum Status des Karpfens. Zum Schutz der Fischbestände und von Tier- und Pflanzenarten kann die obere Fischereibehörde Auflagen zur Fischereiausübung erteilen. Es gibt kein Besatzverbot, keine Schonzeit und ein Mindestmaß von 35 cm für den Karpfen. Eine Regelung zum Zurücksetzen von Karpfen besteht nicht.</p>	
SL	<p>Die Fischerei darf nur waidgerecht und unter Beachtung der tierschutzrechtlichen Vorschriften ausgeübt werden. Die Gewässer als Lebensraum und die in ihnen beheimateten Tiere und Pflanzen sind Bestandteil des Naturhaushalts und damit eine Lebensgrundlage der menschlichen Gesellschaft. Wasserqualität und Vielfalt der Gewässer sind unentbehrliche Voraussetzungen für die</p>	SFischG § 1

	<p>natürliche Entwicklung der Fische und anderer Gewässerbewohner und den Erhalt ihrer Artenvielfalt. Die Fischereiausübung orientiert sich am Leitbild der Nachhaltigkeit und trägt damit zur Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft, insbesondere der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, bei. Zur nachhaltigen Fischereiausübung gehört die Einhaltung der Regeln der guten fachlichen Praxis einschließlich der Anforderung, bei der fischereilichen Nutzung der Gewässer diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern.</p>	
	<p>Ziel der Hege ist der Aufbau und die Erhaltung einer der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden heimischen und gewässertypischen Artenverteilung des Fischbestandes gemäß den Zielen der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1). Sie sichert den Schutz der Fischbestände vor Krankheiten und sonstigen Beeinträchtigungen sowohl der Fische selbst als auch ihrer Lebensräume. Bei der fischereilichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Bei Fischzuchten und Teichwirtschaften der Binnenfischerei sind Beeinträchtigungen der heimischen Tier- und Pflanzenarten auf das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrags erforderliche Maß zu beschränken.</p>	SFischG § 9
	<p>Der Fischereiberechtigte ist verpflichtet, einen der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden Fischbestand aufzubauen und zu erhalten. Dabei sind die anderen Nutzungsarten am Gewässer angemessen zu berücksichtigen. Soweit Besatzmaßnahmen erforderlich sind, insbesondere zum nachhaltigen Aufbau und zur Stützung eines dem Gewässer entsprechenden natürlichen Fischbestandes, ist ein Besatz aus gesunden, den Verhältnissen im zum Fischbesatz vorgesehenen Gewässer möglichst nahestehenden Fischbeständen vorzunehmen. Besatzmaßnahmen in Fließgewässern sind der Fischereibehörde einen Monat vorher anzuzeigen. Besatzmaßnahmen mit Ausnahme des Einsatzes in Fischzuchten und Teichwirtschaften der Binnenfischerei sind nur mit einheimischen Arten durchzuführen. Besatzmaßnahmen dürfen nicht zu Beeinträchtigungen der natürlichen Lebensgemeinschaften führen. Die Fischereibehörde kann durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Fischarten als einheimisch gelten.</p>	SFischG § 9

	Die Fischereibehörde kann durch Rechtsverordnung Fischereibezirke bestimmen, für die Hegepläne aufzustellen sind und nähere Bestimmungen über die Aufstellung von Hegeplänen festlegen. Die Hegepläne sind genehmigungspflichtig.	SFischG § 9
	Der Wildkarpfen gilt im Saarland als heimisch und Besatz mit ihm bedarf keiner Erlaubnis der Fischereibehörde. Zuchtkarpfen dürfen in geschlossenen Gewässern ohne Erlaubnis eingesetzt werden.	LFO § 1
	Verboten ist das Fischen mit der Handangel, das von vornherein auf das Zurücksetzen von gefangenen Fischen ausgerichtet ist (Catch & Release) und der Gebrauch von gefärbten Maden und gefärbtem Anfütterungsmaterial sowie Zuckmückenlarven.	LFO § 10
	Für den Karpfen gibt es ein Mindestmaß von 35 cm und keine Schonzeit.	
	Bei angemeldeten Veranstaltungen dürfen maximal zwei Liter fütterungsfähiges Anfütterungsmaterial bei stehenden Gewässern oder vier Liter fütterungsfähiges Anfütterungsmaterial bei fließenden Gewässern je Teilnehmer verwendet werden	LFO § 16
	<u>Schlussfolgerung:</u> Im Fischereirecht des Saarlandes erfolgte eine Anpassung an die Gute Fachliche Praxis nach BNatSchG. Zur Umsetzung der Hegepflicht sind in ausgewiesenen Fischereibezirken genehmigungspflichtige Hegepläne zu erarbeiten. Der Wildkarpfen gilt als heimisch und darf genehmigungsfrei besetzt werden. Zuchtkarpfen dürfen nur mit Genehmigung außerhalb geschlossener Gewässer besetzt werden. Der Karpfen hat ein Mindestmaß von 35 cm und keine Schonzeit. Das Wiederaussetzen maßiger Karpfen in Form einer Catch-and-Release-Fischerei ist untersagt.	
SN	Im Rahmen der guten fachlichen Praxis ist der Fischereiausübungsberechtigte zur Hege des Gewässers verpflichtet. Der Fischbestand ist nachhaltig gesund und zahlenmäßig so zu erhalten, dass dieser sich nicht negativ auf das Gewässer auswirkt. Maßnahmen hierzu können sowohl der Besatz mit Fischen als auch der Fischfang sein.	SächsFischG § 12
	Hege: der Aufbau und Erhalt eines der Größe, der Güte, der Art und der sonstigen Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden heimischen, ausgeglichenen Fischbestands.	SächsFischG § 4
	Der Besatz der Gewässer mit nicht heimischen Fischarten ist grundsätzlich zu unterlassen. Ausnahmen hiervon und der erstmalige Fischbesatz in bisher fischereilich nicht genutzte Gewässer bedürfen der Erlaubnis der Fischereibehörde. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn fischereifachliche Gründe nicht entgegenstehen und das Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt ist.	SächsFischG § 12

	Heimische Fischarten: wild lebende Fischarten, die im Freistaat Sachsen ihr natürliches Verbreitungs- oder regelmäßiges Wandergebiet haben, in geschichtlicher Zeit hatten oder sich auf natürliche Weise darin vermehren. Als heimisch gilt eine Fischart auch dann, wenn sich verwilderte oder eingebürgerte Exemplare der betreffenden Art selbstständig über mehrere Generationen als Population erhalten.	SächsFischG § 4
	Zur Ausübung der Fischerei hat der Fischereiausübungsberechtigte einen Hegeplan aufzustellen und durchzuführen. Die Fischereibehörde kann bei fischereilich unbedeutenden Gewässern den Fischereiausübungsberechtigten von der Verpflichtung nach Satz 1 befreien. Der Hegeplan bedarf der Genehmigung der Fischereibehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die im Hegeplan fest gesetzten Maßnahmen nicht geeignet sind, den Fischbestand nachhaltig zu erhalten und eine ordnungsgemäße Fischerei zu sichern.	SächsFischG § 13
	Bei der Ausübung der Fischerei sind Gewässer einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für einheimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. In Nationalparks, Biosphärenreservaten, Naturschutzgebieten und flächenhaften Naturdenkmälern sind der durch Rechtsverordnung festgelegte Schutzzweck und in Natura 2000-Gebieten die Erhaltungsziele zu beachten.	SächsFischG § 10
	Der Karpfen hat keine Schonzeit und ein Mindestmaß von 40 cm.	SächsFischVo § 2
	Eine Regelung zum Zurücksetzen von Karpfen besteht nicht.	
	Schlussfolgerung: Im Fischereirecht von Sachsen erfolgte eine Anpassung an die Gute Fachliche Praxis nach BNatSchG. Zur Umsetzung der Hegepflicht sind genehmigungspflichtige Hegepläne zu erarbeiten. In Sachsen gibt es keine Regelung zum Status des Karpfens. Der Besatz wäre nur statthaft, wenn der Karpfen sich über mehrere Generationen natürlich in Sachsen vermehrt. Für Schutzgebiete (FFH, NSG, Nationalpark, Biosphärenreservat) gibt es erweiterten Schutz. Es gibt keine Schonzeit und ein Mindestmaß von 35 cm für den Karpfen. Eine Regelung zum Zurücksetzen von maßigen Karpfen besteht nicht.	
ST	Die Hege hat zum Ziel, einen der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, gesunden, ausgeglichenen und naturnahen Fischbestand zu erhalten und aufzubauen. Die natürlichen Bedingungen für das Vorkommen der einzelnen Fischarten	FischG § 41

	(Lebensräume) sollen erhalten und nach Möglichkeit wiederhergestellt und nicht beeinträchtigt werden. Keine Art der heimischen (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes) Fische darf in ihrem Bestand gefährdet werden.	
	Der Einsatz nicht heimischer Fische bedarf der im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde und der obersten Naturschutzbehörde erteilten Erlaubnis der obersten Fischereibehörde. Die Zuständigkeit kann auf einen nachgeordneten Bereich übertragen werden. Die Erlaubnis ersetzt erforderliche Genehmigungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.	FischG § 41
	Der Gewässereigentümer ist zur Duldung zumutbarer Hegemaßnahmen verpflichtet.	FischG § 41
	Für einen Fischereibezirk hat der Fischereiausübungsberechtigte einen Hegeplan aufzustellen. Hegepläne bedürfen der Genehmigung der oberen Fischereibehörde, im Falle wasserwirtschaftlicher Auswirkungen im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die in den Hegeplänen festgesetzten Maßnahmen nicht geeignet sind, den Fischbestand nachhaltig zu erhalten und eine ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung zu sichern.	FischG § 42
	Der Karpfen hat keine Schonzeit und ein Mindestmaß von 35 cm. Eine Regelung zum Zurücksetzen von maßigen Karpfen besteht nicht.	FischO LSA § 3, 4
	Die Fischereibehörde kann den Einsatz von Fischarten, die einen angemessenen Fischbestand des Gewässers gefährden können, beschränken oder verbieten.	FischO LSA § 8
	Schlussfolgerung: Es gibt keine Anpassung an die Gute Fachliche Praxis nach BNatSchG im Fischereirecht von Sachsen-Anhalt. Zur Umsetzung der Hegepflicht sind genehmigungspflichtige Hegepläne zu erarbeiten. Das Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde ist im Falle wasserwirtschaftlicher Auswirkungen herzustellen. In ST gibt es keine Regelung zum Status des Karpfens. Es gibt kein Besatzverbot, keine Schonzeit und ein Mindestmaß von 35 cm für den Karpfen. Durch die Fischereibehörde kann der Besatz jedoch eingeschränkt oder verboten werden. Eine Regelung zum Zurücksetzen von maßigen Karpfen besteht nicht.	
SH	Die Fischereiberechtigten haben die Pflicht, einen der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, heimischen und gesunden Fischbestand aufzubauen und zu erhalten sowie die Gewässerfauna und -flora in und am Gewässer zu schonen und zu schützen (Hege).	Landesfischereigesetz § 3

	Eine Hegepflicht besteht nur für offene Binnengewässer.	
	Hegepflichtige Personen, die ihre Fischereiberechtigung bzw. Fischereiausübungsberechtigung nutzen, haben Hegepläne aufzustellen, in denen Bestimmungen zu treffen sind über Fischereiaufwand, Fänge, Besatz- und sonstige Hegemaßnahmen. Die Hegepläne sind der oberen Fischereibehörde zu übermitteln und von ihr zu genehmigen. In Naturschutzgebieten ergeht die Genehmigung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.	Landesfischereigesetz § 8
	Im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei sind insbesondere verboten: das Fischen mit der Handangel, das von vornherein auf das Zurücksetzen von gefangenen Fischen ausgerichtet ist (Catch & Release) sowie das Aussetzen von Fischen in fangfähiger Größe zum Zwecke des alsbaldigen Wiederfangs mit der Handangel.	Landesfischereigesetz § 39
	Für den Karpfen gibt es keine Schonzeit und ein Mindestmaß von 35 cm.	BiFVO § 2
	Die in der Anlage 1 aufgeführten Fischarten sind heimisch und nicht gebietsfremd nach § 13 Absatz 3 LFischG. Durch die Aufnahme in diese Liste gilt er als nicht gebietsfremd.	BiFVO § 2
	In Anlage 1 nicht aufgeführte Arten dürfen in offenen Binnengewässern nicht ausgesetzt werden. Besatz soll aus regionalen Beständen gewonnen werden. <i>Der Karpfen ist in der Liste jedoch enthalten.</i>	BiFVO § 3
	Schlussfolgerung: Im Fischereirecht von Schleswig-Holstein erfolgte eine teilweise Anpassung an die Gute Fachliche Praxis nach BNatSchG. Zur Umsetzung der Hegepflicht sind Hegepläne verbindlich, in denen auch Regeln zum Besatz getroffen werden können. Der Karpfen gilt als gebietsheimische Art. Für den Karpfen gibt es keine Schonzeit und ein Mindestmaß von 35 cm. Der Besatz ist erlaubt, solange die Besatztiere nicht das Mindestmaß überschreiten. Ein Aussetzen maßiger Karpfen ist verboten.	
TH	Ziel der Hege ist der Aufbau und die Erhaltung eines der Größe und Art des Gewässers entsprechenden heimischen artenreichen und ausgeglichenen Fischbestandes. Sie sichert den Schutz der Fischbestände vor Krankheiten und sonstigen Beeinträchtigungen, sowohl der Fische selbst wie auch ihrer Lebensräume. Bei der Aufstellung der Hegepläne sind die Belange des Naturschutzes zu beachten. Die gute fachliche Praxis in der Fischerei beinhaltet die Ausübung der Fischerei auf der Grundlage dieses Gesetzes und seiner Verordnungen.	
	Für Fischereibezirke sind von den Fischereiberechtigten bzw. im Falle der Verpachtung von den	ThürFischG § 25

	<p>Fischereiausübungsberechtigten Hegepläne aufzustellen und der zuständigen unteren Fischereibehörde anzuzeigen. Im Hegeplan sind insbesondere Bestimmungen zu treffen über (Auswahl)</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Hegeziel, insbesondere die Entwicklung und Erhaltung eines guten, dem Gewässertyp entsprechenden Fischbestandes, - Maßnahmen zur Erhaltung des Fischbestandes, vorrangig durch Maßnahmen zur Erhaltung der Biozöosen und Biotope, - Maßnahmen zum Fischbesatz, - Maßnahmen zur Verhinderung der Einbringung und Ausbreitung invasiver Arten unter den Fischen. - Besatzmaßnahmen dürfen nicht zu Beeinträchtigungen der natürlicherweise vorhandenen Lebensgemeinschaften und von geschützten Arten führen. - Die Aufsicht über die Durchführung der Hegepläne obliegt der zuständigen unteren Fischereibehörde. Sie führt Kontrollen der Hegepläne zur Sicherung einer nachhaltigen Fischereiausübung durch. 	
	<p>Für den Karpfen gibt es keine Schonzeit und ein Mindestmaß von 35 cm. Eine Regelung zum Zurücksetzen von maßigen Karpfen besteht nicht.</p>	<p>ThürFischVO § 2, 3</p>
	<p>Fische dürfen nur ausgesetzt werden, wenn dadurch das Hegeziel (§ 2 Abs. 2 ThürFischG) nicht beeinträchtigt wird. Dabei sind die typspezifische Artenzusammensetzung, die Häufigkeit und die Altersstruktur der vorhandenen Fischfauna zu beachten. Nicht heimische Fische und Fischarten, die nicht typisch für ein Gewässer oder eine Gewässerregion sind, sowie deren Laich dürfen nicht ausgesetzt werden.</p>	<p>ThürFischVO § 8</p>
	<p><u>Schlussfolgerung:</u> Es gibt in Thüringen eine teilweise Anpassung an die Gute Fachliche Praxis nach BNatSchG im Fischereirecht. Zur Umsetzung der Hegepflicht sind für die Fischereibezirke anzeigepflichtige Hegepläne zu erarbeiten. In Thüringen gibt es keine Regelung zum Status des Karpfens. Es gibt kein Besatzverbot, keine Schonzeit und ein Mindestmaß von 35 cm für den Karpfen. Durch die Fischereibehörde kann der Besatz jedoch eingeschränkt oder verboten werden. Eine Regelung zum Zurücksetzen von maßigen Karpfen besteht nicht.</p>	

VERORDNUNG (EG) Nr. 708/2007 DES RATES vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur

	Festlegung	gesetzliche Grundlage
EU	6. „nicht heimische Art“ a) eine Art oder Unterart eines Wasserorganismus, die außerhalb ihres bekannten natürlichen Lebensbereichs und ihres potenziellen natürlichen Verbreitungsgebietes vorkommt; b) polyploide Organismen und fruchtbare künstlich hybridisierte Arten ungeachtet ihres natürlichen oder potenziellen Verbreitungsgebietes; 7. „gebietsfremde Art“ eine Art oder Unterart eines Wasserorganismus, die aus biogeografischen Gründen in einem Gebiet innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes nicht vorkommt;	VERORDNUNG (EG) Nr. 708/2007 DES RATES vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 1) Art. 3
	Diese Verordnung gilt nicht für die Umsiedlung gebietsfremder Arten innerhalb eines Mitgliedstaats, es sei denn, aufgrund wissenschaftlicher Gutachten besteht Grund zur Annahme, dass die Umwelt durch die Umsiedlung gefährdet wird.	(EG) Nr. 708/2007 Art. 2
	Aquakulturbetreiber, die beabsichtigen, nicht heimische Arten einzuführen oder gebietsfremde Arten, die nicht unter Artikel 2 Absatz 5 fallen, umzusiedeln, müssen bei der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats einen Antrag auf Genehmigung stellen.	(EG) Nr. 708/2007 Art. 6

VERORDNUNG (EG) Nr. 1143/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten

	Festlegung	gesetzliche Grundlage
EU	„gebietsfremde Art“-lebende Exemplare von Arten, Unterarten oder niedrigeren Taxa von Tieren, Pflanzen, Pilzen oder Mikroorganismen, die aus ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet heraus eingebracht wurden, einschließlich Teilen, Gameten, Samen, Eiern oder Propagationsformen dieser Arten sowie Hybriden, Sorten oder Rassen, die überleben und sich anschließend fortpflanzen könnten	VERORDNUNG (EG) Nr. 1143/2014 vom 22-10-2014 Art. 3
	„invasive gebietsfremde Art“ eine gebietsfremde Art, deren Einbringung oder Ausbreitung die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen gefährdet oder nachteilig beeinflusst;	VERORDNUNG (EG) Nr. 1143/2014 vom 22-10-2014 Art. 3
	„invasive gebietsfremde Art von unionsweiter Bedeutung“ eine invasive gebietsfremde Art, deren nachteilige Auswirkungen für so erheblich eingeschätzt wurden, dass	VERORDNUNG (EG) Nr. 1143/2014 vom 22-10-2014 Art. 3

	sie ein konzertiertes Vorgehen auf Unionsebene gemäß Artikel 4 Absatz 3 erfordern;	
	„invasive gebietsfremde Art von Bedeutung für Mitgliedstaaten“ eine andere invasive gebietsfremde Art als eine invasive gebietsfremde Art von unionsweiter Bedeutung, bei der ein Mitgliedstaat aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse der Ansicht ist, dass die nachteiligen Auswirkungen ihrer Freisetzung und Ausbreitung — auch wenn sie nicht vollständig erwiesen sind — für sein Hoheitsgebiet oder Teile davon von Bedeutung sind, sodass auf Ebene dieses Mitgliedstaats Maßnahmen ergriffen werden müssen.	VERORDNUNG (EG) Nr. 1143/2014 vom 22-10-2014 Art. 3
	Die Kommission erstellt im Wege von Durchführungsrechtsakten anhand der in Absatz 3 festgelegten Kriterien eine Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (im Folgenden „Unionsliste“). Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 27 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	VERORDNUNG (EG) Nr. 1143/2014 vom 22-10-2014 Art. 4
	Invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung dürfen nicht vorsätzlich a) in das Gebiet der Union verbracht werden, auch nicht zur Durchfuhr unter zollamtlicher Überwachung; b) gehalten werden, auch nicht in Haltung unter Verschluss; c) gezüchtet werden, auch nicht in Haltung unter Verschluss; d) in die, aus der und innerhalb der Union befördert werden, es sei denn, sie werden im Zusammenhang mit der Beseitigung zu entsprechenden Einrichtungen befördert; e) in Verkehr gebracht werden; f) verwendet oder getauscht werden; g) zur Fortpflanzung, Aufzucht oder Veredelung gebracht werden, auch nicht in Haltung unter Verschluss, oder h) in die Umwelt freigesetzt werden. (2) Die Mitgliedstaaten unternehmen alle notwendigen Schritte, um die nicht vorsätzliche oder grob fahrlässige Einbringung oder Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung zu verhindern	VERORDNUNG (EG) Nr. 1143/2014 vom 22-10-2014 Art. 7